



Haus- und Benutzungsordnung der Waldschutzhütte Badem

Der Ortsgemeinderat Badem hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde Badem stellt die im Eigentum der Ortsgemeinde Badem stehende Waldschutzhütte grundsätzlich den Bürgerinnen und Bürgern, Personengruppen und Vereinen der Ortsgemeinde Badem zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen, Personengruppen und Vereinen kann die Waldschutzhütte ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer einer Veranstaltung wird auf maximal 100 Personen begrenzt.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen, die unter das Gaststättengesetz fallen, mit öffentlicher Einladung oder Eintrittsgeldern (z. B. Stufenpartys, Klassenpartys etc.) sind nicht erlaubt.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Waldschutzhütte muss mündlich oder schriftlich beim Ortsbürgermeister oder bei einer von der Ortsgemeinde beauftragten Person angemeldet werden.
- (2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

§ 3

- (1) Bei der Benutzung der Waldschutzhütte sind die geltenden Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten. Die Musikk Lautstärke ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auf ein Minimum zu reduzieren (max. 70 dB), sodass keine Lärmbelästigung für die Anwohner und unbeteiligten Personen entsteht.

- (2) Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und auf dem angelegten Außenbereich sowie die Benutzung der Toiletten.
- (3) Es wird gestattet Grillfeuer nur an der eigens dafür vorgesehenen Stelle anzulegen. Nach Abschluss der Veranstaltung muss die Feuerstelle gelöscht werden.
- (4) Der Benutzer hat selbst ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereitzuhalten. Für Notfälle sind ein Verbandskasten sowie ein Feuerlöscher vom Benutzer bereitzustellen.

§ 4

- (1) Zur Deckung der Unterhaltungskosten erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr sowie entsprechende Nebenkosten (Strom, etc.) als öffentliche Abgabe. Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Nebenkosten ist in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt. Außerdem ist vor Benutzung der Waldschutzhütte eine Kautions hinterlegen, deren Höhe ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt ist.
- (2) Sämtliche Gebühren werden von der Verbandsgemeinde Kyllburg angefordert oder sind gegen Quittung in bar beim Ortsbürgermeister oder bei einer von der Ortsgemeinde beauftragten Person zu zahlen.

§ 5

- (1) Die Benutzungszeit wird im Einzelnen mit dem Benutzer vereinbart. Bei Überschreitung der vereinbarten Benutzungszeit entstehen weitere Mietansprüche.
- (2) Die Räumlichkeiten sind spätestens am Tag nach Abschluss der Veranstaltung vollständig und gereinigt an die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister bzw. an die von der Ortsgemeinde beauftragte Person) zu übergeben. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, hat die Übergabe vor Beginn der darauffolgenden Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) Die Endreinigung des Gebäudes, der gesamten Toilettenanlage sowie der Außenanlagen hat durch den Benutzer zu erfolgen.
- (4) Der bei der Veranstaltung angefallene Abfall ist vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Bei Jugendveranstaltungen ist eine volljährige Person als verantwortlicher Leiter zu benennen die dann auch die Benutzungsvereinbarung abzuschließen und zu unterzeichnen hat.

§ 6

- (1) Das bereitgestellte Inventar wird vom Benutzer bei der Übergabe übernommen und nach der Veranstaltung an die Ortsgemeinde in vollem Umfang sauber und unversehrt zurückgegeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (2) Der Benutzer hat Beschädigungen oder Ausfälle von technischen Einrichtungen umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister bzw. an die von der Ortsgemeinde beauftragte Person) zu melden.

- (3) Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus den Absätzen 1 und 2 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die gezahlte Kautions solange einzubehalten, bis notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen erfolgt sind.

Die Kosten für notwendige Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Aufwendungen für evtl. Abfallentsorgung und Reinigung können mit der Kautions verrechnet werden.

§ 7

- (1) Der Benutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Benutzung bzw. durch die Veranstaltung oder im Zusammenhang damit entstanden sind, unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat oder wie sie im Einzelnen entstanden sind.
- (2) Der Benutzer hat die Ortsgemeinde Badem von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Ein Rückgriff auf die Ortsgemeinde ist ausgeschlossen.

§ 8

- (1) Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne dass der Benutzer daraus Ansprüche herleiten kann, zurücktreten, wenn:
- (a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Badem zu befürchten ist.
 - (b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Waldschutzhütte erkennt der Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Personen oder Vereinigungen, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ortsbürgermeister oder einer vom ihm beauftragten Person des Hauses bzw. des Geländes verwiesen werden. Für den Fall des Zuwiderhandelns kann die Ortsgemeinde in eine laufende Veranstaltung eingreifen und diese auch beenden.
- (3) Diese Haus- und Benutzungsordnung kann jederzeit, entsprechend den Erfordernissen, schriftlich von der Ortsgemeinde geändert und vervollständigt werden.

Badem, den 03.07.2013



Reinhard Meyer
Ortsbürgermeister